

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 13. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Dezember 2021)

zum Thema:

Ortsumfahrung Ahrensfelde Teil 4

und **Antwort** vom 21. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Dez. 2021)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10376
vom 13. Dezember 2021
über Ortsumfahrung Ahrensfelde Teil 4

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Brandenburg (MIL Brandenburg) um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Diese ist in die Beantwortung eingeflossen.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

In der Beantwortung der Drucksache Nr. 19/10294 hat der Senat die durch objektive Sachverhalte begründeten Fragen 1 bis 5 des Fragestellers nicht beantwortet.

Frage 1:

Wird zur Ortsumfahrung Ahrensfelde ein Planungsbeirat aus Bürgern oder ein Bürgerbeirat oder vergleichbares eingesetzt? Falls ja, welche Rechte und Befugnisse hat dieser Beirat? Falls nein, warum nicht? Wie werden die Mitglieder dieses Beirates durch welche Kriterien und von wem ausgesucht?

Frage 2:

Falls ein derartiger Planungsbeirat oder ähnliches eingesetzt wird, der eine andere Trassenführung empfehlen sollte, wird der Senat entsprechende Vorgaben bzw. Wünsche dieses Planungsbeirates umsetzen? Falls ja, wie konkret? Falls nein, warum nicht?

Antwort zu 1 und 2:

Der öffentliche Bauherr ist aufgefordert, gemäß § 25 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung (Planungsbeirat o. ä.) durchzuführen. Hierbei wird beabsichtigt, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig, möglichst vor Stellung eines Antrages, über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens zu unterrichten. Die betroffene Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das

Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung mitgeteilt werden.

Die Planfeststellungsunterlagen der Ortsumfahrung (OU) Ahrensfelde wurden bis 2011 erarbeitet und der Antrag zur Planfeststellung der OU Ahrensfelde wurde im Jahr 2011 eingereicht. Derzeit ruht das Planfeststellungsverfahren (PFV). Es ist vom Vorhabenträger, dem MIL Brandenburg, geplant, die aktualisierten Unterlagen im ersten Halbjahr 2022 an die Planfeststellungsbehörden zu übergeben. Somit würde das PFV mit der öffentlichen Auslegung dieser Unterlagen im ersten Halbjahr 2022 fortgesetzt werden können.

Die Herstellung des Baurechts für eine Bundesfernstraße erfolgt auf Grundlage des § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Die Durchführung des notwendigen PFV erfolgt formalisiert unter Beachtung der Planfeststellungsrichtlinie sowie des VwVfG. Die Beteiligungsrechte und -pflichten sind hiermit abschließend geregelt. Instrumente einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Planungsbeirat o. ä.) sind in dem fortgeschrittenen PFV zur OU Ahrensfelde nicht vorgesehen.

Berlin, den 21.12.2021

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz